Die 7 – Tage – Woche
in der pflegerischen Praxis

Bereits 1987 wurde ich mit der unzureichenden Personalausstattung und den unbefriedigenden Arbeitsbedingungen konfrontiert. Hieraus entwickelte sich in intensiven Diskussionen mit Arbeitskollegen die Entscheidung, es mit einer neuen Arbeitszeitordnung zu versuchen.

Seit Jahrzehnten weise ich darauf hin, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen geschaffen werden müssen. Die Corona-Pandemie macht heute offensichtlich, welche tragischen Früchte Gleichgültigkeit und Menschenverachtung in unserer Gesellschaft getragen haben.

In den 33 Jahren im Pflegeberuf habe ich einige Stationen des Personalabbaus in der stationären Pflege miterlebt. Auch Gespräche mit Politikern wie Herrn Laumann in Neuss, Herrn Dr. Castellucci, Herrn Katzenstein und anderen haben nicht zu den gewünschten Änderungen in der Pflegepolitik geführt.

Im Zeichen der Pandemie hebt die Politik das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in entscheidenden Punkten zum Nachteil von Pflegekräften auf, anstatt ernsthaft für eine Entlastung durch eine Öffnung der Personalschlüssel zu sorgen.

- Mit der Covid-19-Arbeitszeitverordnung (Covid-19-ArbZV vom 7.4.2020) wird die geltende Begrenzung der täglichen Arbeitszeit von 10 Arbeitsstunden (§ 3 ArbZG) aufgehoben und auf täglich 12 Arbeitsstunden erweitert (§ 1 Abs. 1 Covid-19-ArbZV).

- Mit der Covid-19-Arbeitszeitverordnung (Covid-19-ArbZV) wird die geltende Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit von regulär 48 Arbeitsstunden, max. 60 Arbeitsstunden (§ 3 ArbZG) „in dringenden Ausnahmefällen“ aufgehoben (§ 1 Abs. 3 Covid-19-ArbZV).

- Mit der Covid-19-Arbeitszeitverordnung (Covid-19-ArbZV) wird die vorgeschriebene Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen von 11 Stunden (§ 5 Abs. 1 ArbZG) auf 9 Stunden verkürzt (§ 2 Covid-19-ArbZV).

- Mit der Covid-19-Arbeitszeitverordnung (Covid-19-ArbZV) hat der Ausgleich einer Sonntagsbeschäftigung nicht innerhalb von 2 Wochen (§ 11 Abs. 3 ArbZG), sondern innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen (§ 2 Covid-19-ArbZV).

Corona lässt sichtbar werden, dass meine Entscheidung vor 30 Jahren für die 7-Tage-Woche nicht schlecht war. Im Gegenteil!
https://www.altenpflege-heute.com/wissenswertes-von-a-z/pflegepersonal/die-7-tage-woche/

1. Der für die Zeit von Corona empfohlene seltene Personalwechsel durch den 7-Tage-Rhythmus ist bereits seit 30 Jahren selbstverständlich. Die Risiken durch tägliche intensive Personalwechsel treten erst gar nicht auf.

2. Die gesetzliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden kann weiter eingehalten werden.

3. Die wöchentliche Arbeitszeit liegt zu jeder Zeit unter der gesetzlichen Arbeitszeit von 48 Stunden.

4. Die Ruhezeiten liegen mit 12 Stunden zwischen zwei Arbeitstagen zu jeder Zeit innerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten von 11 Stunden.

5. Der Ausgleich für Sonn- und/oder Feiertagsarbeit erfolgt unmittelbar in der folgenden Woche.

Die gelebte Praxis aus 30 Jahren hat sich also bewährt. Nicht zuletzt beweisen das die Nachahmer unserer Arbeitszeitordnung, die zu gleichen oder ähnlichen Ergebnissen kommen, wie den Verlinkungen zu entnehmen ist.

https://deutsche-seniorenstift.de/wp-content/uploads/2016/04/DSG_PDF-Leitfaden_v7_2014-04-03_final.pdf

https://recruiting2go.de/arbeitszeitmodelle-pflege-soziale-berufe/7-tage-arbeiten-7-tage-frei-wirklich-flexible-arbeitszeitmodelle-als-alleinstellungsmerkmal/

https://www.deutsches-pflegeportal.de/magazin/7-7-arbeitszeitmodell-in-der-pflege

sowie weiteren Veröffentlichungen.

Auch ist mittlerweile das Argument, diese Arbeitszeitordnung ließe sich nur in kleinen Pflegeeinrichtungen umsetzen, vom Tisch, da auch große Unternehmen an der Umsetzung beteiligt sind (DSG).

Wie die Studie eines unabhängigen Institutes für Arbeitsrecht in der Schweiz ergibt, lässt sich dieses Arbeitszeitmodell auch nach dem Schweizer Arbeitsrecht umsetzen.
https://www.altenpflege-heute.com/wissenswertes-von-a-z/pflegepersonal/die-7-tage-woche/